

[zurück](#)

letzte Änderung am: 06. September 2005

Sie befinden sich in: **INTERNATIONAL // EXPORT // ZOLLINFOS UND RECHTLICHE BESTIMMUNGEN // EG-ANTITERRORISMUSVERORDNUNG**

EG-Antiterrorismusverordnung

Behördliche Maßnahmen und Konsequenzen für die Wirtschaft

Im Zuge der weltweiten Terrorismus-Bekämpfung hat die Europäische Union mit zwei Verordnungen die Resolution des UN-Sicherheitsrates (1373/2001) zur Bekämpfung von Terroristen umgesetzt. Diese Verordnungen (2580/2001 – 881/2002) verbieten es, terroristischen Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland Vermögenswerte und Finanzdienstleistungen bereitzustellen. Betroffen sind alle am Wirtschaftsleben beteiligten Personen, ex- und importorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen.

Damit sind nicht mehr nur Lieferungen in bestimmte, unter Embargo gestellte Länder verboten bzw. unter Genehmigungspflicht gestellt, sondern auch Geschäftskontakte zu einzelnen, in den Sanktionslisten aufgeführten Personen und Organisationen im In- und Ausland untersagt. Dies bedeutet für die Unternehmen, dass erhebliche und komplizierte Organisationsmaßnahmen zum Erkennen und Verhindern solcher Geschäftsvorfälle notwendig sind.

Die sich kontinuierlich ändernden Namenslisten bereiten in der Praxis große Probleme. Die Namen der aufgeführten Personen sind oftmals nicht eindeutig, da es sich um Decknamen handelt. Weitere Probleme können sich z.B. bei der Transkription aus dem Arabischen ergeben aufgrund der ganz unterschiedlichen Schreibweisen. Aufgrund der EU-Verordnungen muss jedes deutsche im Export tätige Unternehmen die Lieferungen in Drittländer daraufhin untersuchen, ob der Empfänger eventuell eine Namensidentität zu einer in den Listen genannten Person aufweist bzw. einer Organisation nahe steht. Dies gilt auch für Binnenmarkt- und Inlandsgeschäfte, da sich die Verbote nicht auf Länder, sondern auf Personen beziehen.

Zwischenzeitlich gibt es auch einen Erlass des Bundesministeriums der Finanzen, wonach bei Außenwirtschaftsprüfungen in den Unternehmen der Prüfungsdienst zur Mitwirkung verpflichtet wurde und die Verordnungen bei Prüfungsmaßnahmen einzubeziehen sind.

Bei Feststellung von Verstößen drohen empfindliche Strafen bis hin zu langjährigen Freiheitsstrafen.

Weitere Informationen dazu:

- ▶ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn, Internet: www.bafa.de, Bundesanzeiger-Verlag (HADDEX-Sanktionslisten) e-mail: tarife@bundesanzeiger.de (kostenpflichtig) Herr Volker Herberth Amtliche VO-Liste Internet: www.un.org/Docs/sc/committees/1267/1267ListEng.htm
- ▶ Deutsche Bundesbank, Internet: www.bundesbank.de
- ▶ Zahlreiche Banken haben bereits Abgleich-Programme installiert. Wir raten daher an, mit Ihrer Hausbank zu sprechen.

Stand: 27.02.2004

Kontakt

Name: Günter Hartinger
Telefon: +49 (0)911 1335-395
Fax: +49 (0)911 1335-346
e-mail: hartinger@nuernberg.ihk.de

[drucken](#) [schliessen](#)